



Teil I

Einrichtungsordnung für die Kinderbildungs- und - betreuungseinrichtung

Pfarrcaritaskindergarten Munderfing

Liebe Eltern!

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen. Der Kindergarten bzw. die Krabbelstube soll ein Ort der Geborgenheit sein, sodass Ihr Kind eine schöne und erlebnisreiche Zeit bis zum Wechsel in den Kindergarten bzw. bis zum Schuleintritt in unserer Einrichtung verbringen kann.

Dazu benötigen wir Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf einen guten Kontakt und eine gute Zusammenarbeit.

Unser Kindergarten/Krabbelstube wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, kurz OÖKBBG, in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

Die Einrichtungs- und Tarifordnung wird jährlich angepasst. Änderungen werden den Eltern über die Elternapp zur Kenntnis gebracht. Die Zustellung über die Elternapp gilt für Eltern als Kenntnisnahme der Veränderungen.

Spätestens mit Beginn des Arbeitsjahres wird den Eltern die Einrichtungs- und Tarifordnung mit den aktuellen Tarifen zur Kenntnis gebracht.

Diese Einrichtungs- und Tarifordnung tritt mit 01.09. in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Einrichtungs- und Tarifordnungen außer Kraft.

1

Folgende Dokumente werden Ihnen als Beilage zur Einrichtungs- und Tarifordnung übermittelt:

- K13 Informationsblatt Kaliumjodidtabletten
- Leitlinien für kirchliche Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen
- K15 Formblatt zur Ermittlung des Elternbeitrages
- K12 ärztliche Bescheinigung
- K22.1 Information gemäß Artikel 13 DSGVO

Inhaltsverzeichnis

1. Arbeitsjahr	2
2. Ferien und Schließtage	2
3. Tägliche Öffnungszeit.....	3
4. Bedarfserhebung	4
5. Aufnahme in die KBBE	4
6. Kindergartenpflicht	5
7. Abmeldung	6



8. Widerruf der Aufnahme in die KBBE.....	6
9. Suspendierung	6
10. Zusammenarbeit mit den Eltern.....	6
11. Pflichten der Eltern	7
12. Pflichten des Rechtsträgers.....	9
13. Sehtest im Kindergarten	9
14. Verschwiegenheit	10
15. Sonstiges	10
16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)	10
17. Inkrafttreten	11
18. Bewertung des Einkommens	11
19. Berechnung des Elternbeitrages	12
20. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages	12
21. Mindestbeitrag.....	12
22. Höchstbeitrag	12
23. Drei- und Zwei-Tages-Tarif.....	13
24. Geschwisterabschlag	13
25. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch	13
26. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge	14
27. Indexanpassung	14
28. Sonstige Beiträge	14

1. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, kurz KBBE, beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

2. Ferien und Schließtage

- 2.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 4) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.
- 2.2. An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976) steht die KBBE ausschließlich Kindern, deren Eltern **beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf** aufweisen in Form eines **Journaldienstes** zur Verfügung:



Gültig für das Arbeitsjahr 2026/2027

- Herbstferien: 27. Oktober bis 2. November 2026
- Weihnachtsferien: 28. Dezember bis 31. Dezember 2026
- Semesterferien: 15. Februar bis 18. Februar 2027
- Osterferien: 22. März bis 24. März 2027
- Sommerferien: 09. August bis 31. August 2027

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

Die Betreuung wird auch in diesem Zeitraum von qualifiziertem Personal, je nach Kinderanzahl, durchgeführt, jedoch ist eine Abweichung zum Stammpersonal sowie zur Gruppenzusammensetzung gegeben bzw. kann die Betreuung auch an anderen Standorten des Trägers stattfinden.

2.3. An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976) hat die KBBE geschlossen:

- Weihnachtsferien: 04. Jänner 2027 bis 05. Jänner 2027
- Semesterferien: 19. Februar 2027 (Teamtag)
- Osterferien: 25. März und 26. März 2027
- Sommerferien: 12. Juli bis 06. August 2027
- Weitere Schließtage/ Fenstertage: 07.12.2026

07.05.2027

28.05.2027

3

3. Tägliche Öffnungszeit

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Haupthaus:

am Montag von 7:00 bis 16:00 Uhr,
am Dienstag von 7:00 bis 16:00 Uhr,
am Mittwoch von 7:00 bis 16:00 Uhr,
am Donnerstag von 7:00 bis 16:00 Uhr,
am Freitag von 7:00 bis 13:00 Uhr

Waldkindergruppe (Bradirn 102):

Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr

(Eine Betreuung im Frühdienst, der Abholgruppe oder im Nachmittagsdienst ist im Haupthaus möglich.)

3.2. Die KBBE wird mit Mittagsbetrieb geführt, dieser wird allerdings ausschließlich für Kinder angeboten, welche auch noch nach 13:00 Uhr in der Einrichtung sind oder deren Eltern berufstätig, in Ausbildung, arbeitssuchend oder deren familiären und sozialen Verhältnisse es erfordern.

3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die KBBE geschlossen.

3.4. Die Aufenthaltsdauer unter dreijähriger Kinder in der KBBE soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.



- 3.5. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger für jedes Arbeitsjahr auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe Punkt 4) und mit Abstimmung der Gemeinde neu festgelegt werden.
- 3.6. Am Vormittag sollen die Kinder bis spätestens 8:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr bis spätestens 12:00 Uhr abgeholt werden. Eine Abholgruppe für angemeldete Kinder findet bis 13:00 Uhr statt.
- 3.7. Der Rechtsträger ist berechtigt den Leistungsumfang (Öffnungszeiten, Gruppenschließungen) einzuschränken, wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund Personalmangels). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 3.8. Im Falle eines Notbetriebes (Ankündigung durch die Leitung) ist der Besuch nur für Kinder berufstätiger Eltern möglich.

4. Bedarfserhebung

Jeweils im April/Mai des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

Ausfallende Besuchstage zB. bei Teamfortbildungen oder aus besonderem Anlass werden rechtzeitig bekannt gegeben.

5. Aufnahme in die KBBE

- 5.1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖKBBG allgemein zugänglich. Der Besuch der KBBE ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 5.2. Für die Aufnahme in die KBBE ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der KBBE zu erfolgen.
- 5.3. Die Anmeldung für die KBBE muss für mindestens drei Tage pro Woche erfolgen. Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen wöchentlich besuchen.
- 5.4. Der Rechtsträger entscheidet bis Ende Juni über die Aufnahme in die KBBE und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 5.5. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen, die Zahl der verfügbaren Plätze in der KBBE, gibt es eine Warteliste bzw. Reihung. Ergänzend zu den vom Land OÖ definierten Kriterien werden bevorzugt jene Kinder aufgenommen, deren Eltern nachweislich berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind einen höheren Betreuungsbedarf haben oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 5.6. Für die Aufnahme in die KBBE ist ein Aufnahmegespräch mit den Eltern mit der Anwesenheit des betreffenden Kindes erforderlich. Zum Aufnahmegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - Sozialversicherungsnummer,
 - ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes oder Kopie der Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. Bis 5. Geburtstag



- Impfbescheinigung Masern und Tetanus,
- Bei Nachmittagsbetreuung ab 13:00 Uhr ein Einkommensnachweis der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten,

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 31. August, unabhängig davon ob eine Volksschule besucht wird oder die Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllt wird. Verfahren nach § 2 Abs. 2 oder § 15 Schulpflichtgesetz führen nicht zu einer Verlängerung der Aufnahme. Bei vorzeitigem Besuch der Volksschule erfolgt die Aufnahme bis zum Beginn des Schulbesuches.

- 5.7. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Weitere Kriterien: berufstätige, arbeitssuchende oder in Ausbildung befindende Eltern, Geschwister, familiäre oder soziale Kriterien.
- 5.8. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.
- 5.9. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein (liegt im Verantwortungsbereich der Eltern), wobei dies noch keine bestätigte Aufnahme darstellt.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.2. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 6.3. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben den/die Pädagogen*in von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr zusätzlich zu den Schließtagen der KBBE und den Schulferien, an denen Kindergartenpflicht besteht.

Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen bzw. eine Mitteilung über die ElternAPP.

- 6.4. Wenn kindergartenpflichtige Kinder ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit unterschreiten, so werden diese nach vorheriger schriftlicher Information an die Eltern, der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet.
- 6.5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über die sich darauf ergebende Befreiung von der Schulpflicht beim Rechtsträger und der Leitung des Kindergartens vorzulegen. Die Kindergartenpflicht, mit allen damit



verbundenen Verpflichtungen, bleibt für das bereits laufende Kindergartenjahr bestehen. Im Folgejahr kann das Kind zwar grundsätzlich einen Kindergarten besuchen, sofern freie Platzressourcen in der Einrichtung vorhanden sind, es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

- 6.6. Besucht das Kind einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde oder ist es dazu angemeldet, haben die Eltern die Hauptwohnsitzgemeinde darüber bis zum 31. März vor Beginn der Kindergartenpflicht in Kenntnis zu setzen.

7. Abmeldung

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der KBBE ist nur zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung schriftlich zu erfolgen.
- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die KBBE

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 11) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- 8.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in die KBBE auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 8.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

6

9. Suspendierung

- 9.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der KBBE vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 9.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 9.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

10. Zusammenarbeit mit den Eltern

- 10.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der KBBE einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter,



Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.

- 10.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger für alle bestehenden Kinder im Frühjahr und für die Neueinsteiger zur Vormerkung eine Bedarfserhebung durch.
- 10.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 10.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.
- 10.5. Die Eltern nehmen die pädagogische Konzeption sowie die Leitlinien der kirchlichen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen zur Kenntnis.

11. Pflichten der Eltern

- 11.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes ab 13:00 Uhr (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 11.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher. Grundsätzlich gilt:
 - Fragen zur Entwicklung des Kindes sind direkt mit dem/der jeweils gruppenführenden Pädagogen*in zu besprechen,
 - darüber hinausgehende Themen, Fragen, Reklamationen, Anregungen, offenen Erledigungen etc. sind ausschließlich an die Leitung heranzutragen.
 - Erfolgt dort keine ausreichende Klärung, steht der Rechtsträger zur Verfügung
- 11.3. Die Eltern haben die KBBE von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich/telefonisch/mittels ärztlicher Bestätigung/per Eintrag in der App „KitaWeb“ zu erfolgen.
- 11.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die KBBE körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 11.5. Folgendes ist dem Kind mitzugeben: Jausen-Rucksack (mit ausgewogener Jause), Hausschuhe, Gartengewand, Turnkleidung, Kopfbedeckung und Sonnencreme. Bitte versehen Sie alles mit Namen um Verwechslungen zu vermeiden. Für den Besuch der Waldgruppe beachten Sie bitte die gesonderten gruppenspezifischen Informationen.
- 11.6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag (lt. Tarifordnung) einzuheben.
- 11.7. Wenn das Kind aus einem nachvollziehbaren Grund ausnahmsweise an einem anderen Tag als in der Bedarfserhebung angegeben, in die KBBE gehen soll, wird dies durch Zustimmung der Einrichtungsleitung ermöglicht, sofern die Kinderanzahl lt. KBBE-Gesetz und der



Mindestpersonaleinsatz an dem Tag eingehalten werden können und sofern keine anderen gesetzliche Regelungen dem Entgegenstehen.

11.8. Wenn sich Änderungen des Bedarfs unterjährig und aus einem nachvollziehbaren Grund dauerhaft ergeben, wird diesem durch die Zustimmung der Einrichtungsleitung nachgekommen, sofern die Kinderanzahl lt. KBBE-Gesetz und der Mindestpersonaleinsatz an dem Tag eingehalten werden können und sofern keine anderen gesetzliche Regelungen dem Entgegenstehen.

11.9. Die Eltern haben die Einrichtungsleitung **unverzüglich** von erkannten Infektionskrankheiten (wie zb. Windpocken, Masern, Ringelröteln, RS Virus, Krätze, Scharlach, etc.) oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Das Kind ist so lange vom Besuch der KBBE fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der KBBE nicht mehr besteht. Bevor das Kind die KBBE wieder besucht, ist auf Verlangen der Leitung eine ärztliche Bestätigung (**Infektionsfreischein**) darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die Kosten für die ärztliche Bestätigung sind von den Eltern zu tragen. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

Im Interesse des Kindes und aufgrund der Verantwortung gegenüber den anderen Kindern aber auch des Personals wird gebeten, das Kind erst wieder zur Betreuung zu bringen, wenn es mindestens 24 Stunden (ohne fiebersenkende Mittel) fieberfrei ist und keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Bei Durchfallerkrankungen sollen die Kinder 24 Stunden symptomfrei sein.

Erkrankt ein Kind während seines Aufenthaltes in der Einrichtung, werden die Eltern oder eine von den Eltern bestimmte Vertrauensperson umgehend telefonisch informiert, damit das Kind abgeholt werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die Eltern bzw. die Vertrauensperson telefonisch während des gesamten Aufenthaltes des Kindes erreichbar sein muss.

11.10. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der KBBE verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend. Diese Wochen sind von den Eltern bei der jährlichen Bedarfsabfrage zu berücksichtigen.

11.11. Die Kinder sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die KBBE zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson, die von den ursprünglichen Angaben bei der Anmeldung abweicht, ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen. Geeignete Personen müssen mind. das 14. Lebensjahr vollendet haben und es bedarf eine schriftliche Vereinbarung durch die Erziehungsberechtigten. Die Abholung durch mündige Minderjährige darf nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn keine andere, eigenberechtigte Person zur Verfügung steht.

11.12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person (mind. 14 Jahre) begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben. Sie sind außerdem verpflichtet, ihr Kind von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

11.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde, haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in einer KBBE in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen, oder die



Bestätigung der Übernahme des Gastbeitrags durch die neue Hauptwohnsitzgemeinde vorzulegen Der Betreuungsvertrag endet bei Wohnortwechsel spätestens mit Ende des Arbeitsjahres. Mit Zustimmung der Standortgemeinde und bei Vorliegen der Gastbeitragsübernahme durch die Wohnsitzgemeinde kann der Betreuungsvertrag auch verlängert werden.

- 11.14. Weiters sind die Eltern verpflichtet, jegliche Änderung, wie Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail oder Bankverbindung umgehend schriftlich zu melden.
- 11.15. Bei der gemeinsamen gesunden Jause oder an Kochtagen werden mit den Kindern verschiedene Gerichte zubereitet. Diese können Allergene enthalten. Bitte informieren Sie uns darüber, wenn bei Ihrem Kind eine Allergie bekannt ist.
Eltern, deren Kinder in der KBBE essen, sind verpflichtet, sich beim Aushang des Speiseplans über die Allergene zu informieren und die Leitung unverzüglich schriftlich zu informieren, falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, die eine allergische Reaktion hervorrufen können. Die ausführliche Liste mit allen Allergenen hängt an der Informationstafel neben dem Speiseplan aus.

12. Pflichten des Rechtsträgers

- 12.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. KBBG sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes bei der Leitung vor. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie schulärztliche Bestätigungen oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 12.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der KBBE erste Hilfe geleistet werden kann. In der KBBE können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 12.3. Dem Personal der KBBE obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der KBBE. Die Aufsichtspflicht in der KBBE beginnt mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein pädagogisches Personalmitglied.
- 12.4. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden. Außerhalb der KBBE besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Einrichtungsbesuchs, wie zB. Spaziergänge und Ausflüge.

13. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der Oö. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiter*innen der KBBE, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.



14. Verschwiegenheit

Im Rahmen des Besuchs oder der Tätigkeit innerhalb der Räumlichkeiten der KBBE bzw. bei deren Veranstaltungen können auch personenbezogene Daten anderer Personen offengelegt werden. Eltern, Erziehungsberechtigte sowie sonstige externe Personen, die sich in den Räumlichkeiten der KBBE aufhalten oder an deren Veranstaltungen teilnehmen, sind daher dazu verpflichtet alle persönlichen Informationen über andere Kinder, Familien oder Mitarbeitende – insbesondere Angaben zu Gesundheit, Förderung und Entwicklung - streng vertraulich zu behandeln. Diese Vertraulichkeitspflicht gilt zeitlich unbegrenzt und endet nicht mit dem Ausscheiden des eigenen Kindes aus der Betreuung durch die KBBE.

15. Sonstiges

- 15.1. In den internen Räumlichkeiten der KBBE dürfen keine Aufnahmen (Fotos, Videos, etc.) für private Zwecke angefertigt werden (zB. Im Gruppenraum bei der Eingewöhnung)
- 15.2. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder in der KBBE oder bei Veranstaltungen der Einrichtung zB. bei Ausgängen, usw. verursachen.
- 15.3. Nur kindergartenpflichtige Kinder sind automatisch über die AUVA unfallversichert. Alle nicht kindergartenpflichtigen Kinder sind durch den Besuch einer KBBE nicht automatisch unfallversichert. Eltern sind für den Abschluss einer Unfallversicherung für ihr Kind selbst verantwortlich.

16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der KBBE-Ordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.



Teil II

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Pfarrcaritaskindergarten Munderfing

17. Inkrafttreten

17.1. Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Tarifordnungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen Pfarrcaritaskindergarten Munderfing außer Kraft.

18. Bewertung des Einkommens

- 18.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, kurz KBBE, ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 18.2. Der von den Eltern für Leistungen der KBBE zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 18.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder aktuelle Lohn/Gehaltszettel der letzten 3 Monate zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen. Für Land- und Forstwirte sowie Selbständige gilt der aktuelle Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.
- 18.4. Für Alleinerziehende gilt zusätzlich zum Einkommensnachweis die Vorlegung der Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen der Lebensgefährtin / des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages
- 18.5. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger **unverzüglich schriftlich** bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 18.6. Alle Eltern, auch jene die den Höchstattarif bezahlen, müssen jährlich ein K15 Formular übermitteln, da ansonsten keine Geschwisterabschläge berücksichtigt werden können.
- 18.7. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis 03.07.2026 nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten. Bei späterem Eintritt, binnen einen Monats.
- 18.8. Sofern für ein Kind Pflegekindergeld nach § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bezogen wird, bemisst sich abweichend von Abs.1 bis 7 der zu erbringende Kostenbeitrag für den Besuch der KBBE ausschließlich nach der Höhe des gewährten Pflegekindergeldes.



19. Berechnung des Elternbeitrages

- 19.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 19.2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der KBBE abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung (Mittagessen, Jause)
 - ein möglicher Kostenbeitrag für den Bustransport zur bzw. von der KBBE
 - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- 19.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. KBBG wird kein Elternbeitrag eingehoben.

20. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 20.1. Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Es gibt keine Aliquotierung des Elternbeitrages für die Monate September bis August. Für Kinder, die im August die Ferienbetreuung nutzen, wird ein 12. Elternbeitrag vorgeschrieben.
- 20.2. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 (bzw. bei Nutzung der Betreuung in den Sommerferien 12) mal pro Jahr im Nachhinein bis Mitte des Folgemonats von Ihrem Konto eingezogen.
- 20.3. Allfällig anfallende Rückleitungs-Bankspesen, aufgrund Nichtdeckung des Kontos oder zu später Bekanntgabe von Änderungen der Bankverbindung, fallen zu Lasten des Kontoinhabers und werden verrechnet.
- 20.4. Ist ein Kind mehr als vier Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der KBBE verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen. Eine ärztliche Bestätigung ist von den Eltern vorzulegen.
- 20.5. Ist der Besuch der Einrichtung aufgrund eines Notbetriebes nicht möglich, wird der zu leistende Elternbeitrag, nach Absprache mit der Gemeinde, aliquot verrechnet.
- 20.6. Eine Rückerstattung oder Aliquotierung der Beiträge aufgrund von Urlaub ist nicht möglich.

12

21. Mindestbeitrag

- 21.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 53 Euro.
- 21.2. Auch bei ermäßigten Elternbeiträgen ist jedenfalls der Mindestbeitrag zu entrichten.
- 21.3. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr, ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

22. Höchstbeitrag

- 22.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 137 Euro.



23. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- 23.1. Für die Inanspruchnahme der KBBE an drei Nachmittagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 19 ff berechneten Betrages.
- 23.2. Für die Inanspruchnahme der KBBE an zwei Nachmittagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 19 ff berechneten Betrages.
- 23.3. Die bei der Anmeldung zum Einrichtungsbesuch bzw. bei der jährlichen Bedarfserhebung bekanntgegebenen Besuchszeiten sind **verbindlich**. Eine Erhöhung bzw. Reduzierung der Besuchszeiten bzw. Tarifwechsel im laufenden Arbeitsjahr ist aufgrund der Planung der Personalressourcen nur in dringenden Fällen und aus triftigem Grund und dies auch ausschließlich nach Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich.

24. Geschwisterabschlag

- 24.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine KBBE (oö Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 25%.
- 24.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 50%.
- 24.3. Ein Geschwisterabschlag führt zu keiner Unterschreitung des Mindestbeitrages gemäß Punkt 21.
- 24.4. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche KBBE's bzw. KBBE's unterschiedlicher Rechtsträger besuchen, dies muss mittels **Besuchsbestätigung nachgewiesen** werden. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform (NABE; TABE, GTS), einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. KBBG steht **kein** Geschwisterabschlag zu.
- 24.5. Eine Geschwisterermäßigung aufgrund nicht bekanntgegebener oder nicht nachgewiesener Angaben kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Änderungen finden nach Bekanntgabe im darauffolgenden Monat Berücksichtigung

25. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 25.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der KBBE gemäß § 3 Abs. 3a Oö. KBBG ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 137 Euro eingehoben.
- 25.2. Der Besuch einer KBBE ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit laut Bedarfsabfrage um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- 25.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. KBBG im Ausmaß von 20 Wochenstunden wird kein Kostenbeitrag eingehoben.



26. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

- 26.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 121 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Dazu werden 11x monatlich 11 Euro eingehoben. Für Kinder, die im August die Ferienbetreuung nutzen, wird ein 12. Materialbeitrag vorgeschrieben.
- 26.2. Der Materialbeitrag wird bei Abwesenheiten (zB. Urlaub, Krankheit, Ferien oder sonstige Gründe) nicht aliquotiert oder rückerstattet.
- 26.3. Überschüssige, nicht verbrauchte Materialbeiträge werden für die Anschaffung von Spielmaterialien und Bildungsmitteln außerhalb von Werkarbeiten genutzt.
- 26.4. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge im Nachhinein bis Mitte des Folgemonats eingehoben, wenn das Kind zur Teilnahme angemeldet war.

27. Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach 21., der Höchstbeitrag gemäß 22. und der Materialbeitrag gemäß 26. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

28. Sonstige Beiträge

- 28.1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 4,00 Euro pro Essensportion verrechnet.
- 28.2. Für den Bustransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 21 Euro vorgeschrieben.
- 28.3. Für die ElternkommunikationsApp KigaWEB wird jährlich ein Betrag von 6,60 Euro je Zugang eingehoben
- 28.4. Sollten die Kostenbeiträge durch den Lieferanten unterjährig erhöht werden, so wird dies mittels eines Beiblattes zur Tarifordnung den Eltern zur Kenntnis gebracht.
- 28.5. Gastnachmittagsbesuch: In Notfällen (z.B. Ausfall von Großeltern für die Nachmittagsbetreuung, Behörden- oder Arzttermine) kann ein Gast-Nachmittagsbesuch vereinbart werden. Für diesen einen Nachmittag wird ein Betrag von € 20,00 verrechnet. Er kann nur in Notfällen und nach Absprache mit der Leitung in Anspruch genommen werden sofern die Kinderanzahl lt. KBBE-Gesetz und der Mindestpersonaleinsatz an dem Tag eingehalten werden können und sofern keine anderen gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen.



Teil III

BEILAGE TARIFBLATT ÜBERSICHT

Beilage zur Tarifordnung

Gültig für das Betreuungsjahr 2026/2027

Laut Punkt 27 der gültigen Tarifordnung für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung Pfarrcaritaskindergarten Munderfing sind nachstehend angeführte Beiträge indexgesichert. Es errechnen sich daher folgende Beiträge (inkl. Umsatzsteuer).

Ab einem Familien-Bruttoeinkommen von ca. € 4.550,00 ist für die Betreuung ab 13:00 Uhr der Höchstbeitrag zu leisten. .

Elternbeitrag Nachmittagstarif	Höchstbeitrag	Mindestbeitrag
5 Tage (100%)	€ 137,00	€ 53,00
3 Tage (70%)	€ 96,00	€ 37,00
2 Tage (50%)	€ 69,00	€ 27,00

Verpflegung	Betrag pro Portion
Mittagessen	€ 4,00

15

Materialbeitrag	Betrag pro Monat
Bastel-/Werk-/Materialbeitrag	€ 11,00

Kindergartenbus	Betrag pro Monat
Busbeitrag	€ 21,00 (wird von der Gemeinde monatlich abgebucht)

ElternAPP	Betrag pro Jahr
ElternAPP KigaWEB	€ 6,60 (wird von der Gemeinde übernommen)